

Artikel 87

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Literatur:

Gerd Bergmann/Meinhard Kunsch/Gerhardt Pein, Gesellschaftlicher Verteidiger und Ankläger oder Beauftragter des Kollektivs?, NJ 1963, S. 111 - *Karl-Heinz Beyer und andere*, Strafprozessrecht der DDR, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin (Ost), 1968 - *Erich Buchholz/Ulrich Dahm*, Rechte und Freiheiten der Bürger und sozialistisches Strafrecht, StuR 1979, S. 1079 - *Imgard Buchholz/Rudolf Hermann/Horst Luther* (Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion), Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Herausgeber: Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Berlin (Ost), 1977 - *Reinhard Günter/Günter Lehmann*, Die ehrenamtlichen Organisationsformen der sozialistischen Demokratie und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, StuR 1971, S. 932 - *des./Hans Weher*, Einige wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege nach dem VIII. Parteitag der SED, StuR 1971, S. 1723 - *Siegfried Mampel*, Die Rolle des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, Deutschland Archiv 1975, S. 723; *ders.*, Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR, ROW 1979, S. 97 = in der Reihe: Studien zur Deutschlandfrage, herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis, Band 4: »Politische Systeme in Deutschland«, S. 117 - *Harry Mohr*, Das Sicherheitsaktiv - ein Instrument staatlicher Leitungstätigkeit im Kampf für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, StuR 1979, S. 873 - *Heinz Wolf*, Die Entwicklung der Arbeitskollektive und die gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern, StuR 1971, S. 1315.

I. Vorgeschichte

- 1 1. Nach Art. 130 Abs. 1 der Verfassung von 1949 waren Laienrichter in weitestem Umfange an der Rechtsprechung zu beteiligen. Daß darin eine Garantie für die Gesetzlichkeit liegen sollte, wurde nicht erklärt. Die Einbeziehung von Bürgern in die Rechtsprechung und auch in die Kontrolle über die Einhaltung des Rechts erfolgte durch die einfache Gesetzgebung, die zu einem wesentlichen Teil auch nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 weitergilt, zu einem anderen Teil fortentwickelt wurde (s. Rz. 6f. zu Art. 87).
- 2 2. Änderungen gegenüber dem Entwurf sind nicht zu verzeichnen.

II. Die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaft in die Rechtspflege und die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts

- 3 1. Art. 87 enthält lediglich eine Grundsatzbestimmung, die durch die einfache Gesetzgebung mit Inhalt erfüllt wird. Der Grundsatz geht dahin, daß die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gewährleistet sein soll. ⁴
- 4 2. Gegenstand der Garantie ist die Gesetzlichkeit. Gemeint ist die sozialistische Gesetzlichkeit, die nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 durch die DDR gewährleistet sein soll. Dieser